

## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/166 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 2022

zur Berichtigung der französischen Sprachfassung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

*(Text von Bedeutung für den EWR)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält in Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 18 Buchstabe a Ziffer ii einen Fehler in Bezug auf das Fehlen einer Verpflichtung, Mägen zu leeren, zu brühen oder zu reinigen.
- (2) Die französische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung)*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---